

RS Vwgh 1996/11/27 96/03/0301

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
94/01 Schiffsverkehr

Norm

AVG §§;
SchifffahrtsG 1990 §46 Abs1;
SchifffahrtsG 1990 §48 Abs7;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtsatz

Der Begriff VOLKSWIRTSCHAFTLICHES INTERESSE nach § 48 Abs 7 SchifffahrtsG 1990 ist umfassend dahingehend zu verstehen, daß darunter nicht nur die Interessen des gewerbsmäßigen Umschlages bereits bestehender öffentlicher Häfen, sondern auch Interessen der Umwelt, des Naturschutzes, eines geordneten Marktes von Anbietern für den gewerbsmäßigen Güterumschlag (Verhinderung eines ruinösen Wettbewerbes) sowie die Arbeitsmarktsituation Berücksichtigung finden (Hinweis E 22.4.1991, 91/03/0132, und E 27.1.1993, 91/03/0187). Dem Betreiber eines bereits bewilligten öffentlichen Hafens kommt demzufolge keine Parteistellung in einem anderen Bewilligungsverfahren zu; seine Interessen hat die Behörde gemäß § 48 Abs 7 SchifffahrtsG 1990 von Amts wegen wahrzunehmen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030301.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at